

Bekanntmachung Nr. 009/2011 vom 26.01.2011

ABSCHRIFT

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Flurbereinigungsbehörde

Aachen, den 17.12.2010
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel.: 0221 / 147 - 4053

Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler

33.41 - 14 98 1

Schlussfeststellung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Aachen, Heinsberg und Düren, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan und dessen Nachträgen bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler ist somit abgeschlossen.

Es wird ferner festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler abgeschlossen sind. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler. Die Teilnehmergeinschaft erlischt damit. Ebenfalls erlöschen dadurch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Das Klagerecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler zu.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Fehres

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Gesetzesfundstelle:

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).